

# Von der Obrigkeitskirche im Ancien Régime zur partnerschaftlichen Kirche im modernen Staat

Vortrag am 24. November 2018  
Forum für Universität und Gesellschaft, Bern

Prof. Dr. Martin Sallmann

Neuere Geschichte des Christentums  
Theologische Fakultät  
Universität Bern

## Inhalt

1. Die territorial verfasste Obrigkeitskirche (Ancien Régime)
2. Die Freiheit der Gewissen und die Relativierung der Kirchen (Helvetik und Mediation)
3. Die Entstehung eigenständiger kirchlicher Strukturen (Regeneration und Liberalismus)
4. Die Kirche als Gegenüber zum Staat (Kirchengesetz 1945)
5. Charakteristik und Chancen des Berner Modells

## Inhalt

1. Die territorial verfasste Obrigkeitskirche (Ancien Régime)
2. Die Freiheit der Gewissen und die Relativierung der Kirchen (Helvetik und Mediation)
3. Die Entstehung eigenständiger kirchlicher Strukturen (Regeneration und Liberalismus)
4. Die Kirche als Gegenüber zum Staat (Kirchengesetz 1945)
5. Charakteristik und Chancen des Berner Modells

## Fazit Ancien Régime

- (1) Die Herrschaftsterritorien waren konfessionell homogen.
- (2) Christliche weltliche Obrigkeit übernahm bischöfliche Aufgaben.
- (3) Kirche wurde zu einer Funktion der Ausübung herrschaftlicher Autorität.
- (4) Religion war territorial organisiert.

## Inhalt

1. Die territorial verfasste Obrigkeitskirche (Ancien Régime)
2. Die Freiheit der Gewissen und die Relativierung der Kirchen (Helvetik und Mediation)
3. Die Entstehung eigenständiger kirchlicher Strukturen (Regeneration und Liberalismus)
4. Die Kirche als Gegenüber zum Staat (Kirchengesetz 1945)
5. Charakteristik und Chancen des Berner Modells

*„Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Secte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben.“*

*Erste Helvetische Verfassung, 12. April 1798, Art. 6.*

## Fazit Helvetik und Mediation

- (1) Religion wurde als individuelles, persönliches Recht gefasst und an das Gewissen des Menschen gebunden.
- (2) Die etablierten Konfessionen wurden als „Religion des Staates“ bezeichnet.
- (3) Die Zuständigkeit für kirchliche Angelegenheiten ging an die Kantone.

## Inhalt

1. Die territorial verfasste Obrigkeitskirche (Ancien Régime)
2. Die Freiheit der Gewissen und die Relativierung der Kirchen (Helvetik und Mediation)
3. Die Entstehung eigenständiger kirchlicher Strukturen (Regeneration und Liberalismus)
4. Die Kirche als Gegenüber zum Staat (Kirchengesetz 1945)
5. Charakteristik und Chancen des Berner Modells

*„Die Glaubensfreiheit ist zugesichert.*

*Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformierten Landeskirche, so wie die der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet.*

*Die Einrichtung der Kapitelsversammlungen und einer Generalsynode soll der reformierten Geistlichkeit das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zusichern.“*

*Verfassung für die Republik Bern, 6. Juli 1831, § 11.*

## Fazit Regeneration

- (1) Eigene kirchliche Strukturen mit eigenen Kompetenzen
- (2) Einbezug der Kirchenmitglieder auf allen Ebenen
- (3) Presbyterial-synodale Strukturen, die demokratisch-liberalen Ansprüchen entsprechen
- (4) Kirchengesetz regelt religiösen Bereich

*„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet.*

*An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden.*

*Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.“*

Kirchengesetz 1874, § 1.

*„Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenossenschaft gestattet.“*

Kirchengesetz 1874, § 2.

## Inhalt

1. Die territorial verfasste Obrigkeitskirche (Ancien Régime)
2. Die Freiheit der Gewissen und die Relativierung der Kirchen (Helvetik und Mediation)
3. Die Entstehung eigenständiger kirchlicher Strukturen (Regeneration und Liberalismus)
4. Die Kirche als Gegenüber zum Staat (Kirchengesetz 1945)
5. Charakteristik und Chancen des Berner Modells

## Inhalt

1. Die territorial verfasste Obrigkeitskirche (Ancien Régime)
2. Die Freiheit der Gewissen und die Relativierung der Kirchen (Helvetik und Mediation)
3. Die Entstehung eigenständiger kirchlicher Strukturen (Regeneration und Liberalismus)
4. Die Kirche als Gegenüber zum Staat (Kirchengesetz 1945)
5. Charakteristik und Chancen des Berner Modells

*„Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.“*

Kirchenordnung 1990, Art. 158, Abs.1.

**Besten Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**